

Statuten

Verein IG Aktionen gegen Rassismus im Zürcher Oberland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „IG Aktionen gegen Rassismus im Zürcher Oberland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, gegen Rassismus und Diskriminierung einzutreten und das Bewusstsein für Vielfalt und Inklusion zu fördern.

Der Verein organisiert Aktionen, Veranstaltungen und Bildungsangebote, um die Gesellschaft für das Thema Rassismus zu sensibilisieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung der Vereinsziele.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu respektieren und die Vereinsziele aktiv zu fördern.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand koordiniert der Aktionsmonat Anti-Rassismus.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10. Die Revisionsstelle

Auf eine Revisionsstelle wird gemäss Art. 69b des Schweizerischen ZGBs verzichtet.

11. Das Vereinsvermögen, Zeichnungsberechtigung

Die Mittel des Vereins bestehen aus Anträgen auf Unterstützung, die gestellt werden.

Auf Mitgliederbeiträge wird verzichtet.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt der Vereinsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse und Funktion, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke verwendet, die den Zielen des Vereins entsprechen.

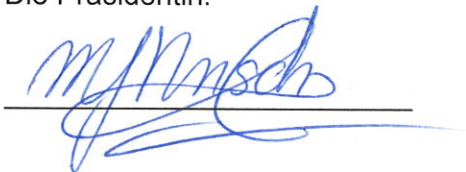
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. September 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 18.9.2025, Effretikon

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:

